

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DEUTSCHEN POST PAKET INTERNATIONAL (AGB PAKET INTERNATIONAL)

## 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge mit der Deutsche Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend „Deutsche Post“, über die grenzüberschreitende Beförderung von Paketen („DHL Paket International“). Sie umfassen besonders vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen, nachfolgend „Services“ sowie die Nachsendung von Paketen in das Ausland.

(2) Ergänzend zu diesen AGB gelten die „Versandbedingungen DHL Paket National und International“, das Verzeichnis „Leistungen und Preise“, die Broschüre „Transportversicherung“, die „Liste der zulässigen Inhalte“ sowie die Broschüre „Handbuch – Informationen zu Annahme und Ausgabe von Briefen, Päckchen, Paketen, Express-Sendungen national und international, Finanzdienstleistungen“ in der jeweils gültigen Fassung, die bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Zudem gelten spezielle Leistungsbeschreibungen oder Beförderungsbedingungen, auf deren Anwendung allgemein im Verzeichnis „Leistungen und Preise“, in Einzelvereinbarungen oder Beförderungspapieren (Frachtbriefen, Einlieferungsbelegen etc.) verwiesen wird.

(3) Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 genannten speziellen Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden der Weltpostvertrag und seine Nebenabkommen (Ergänzende Paketpostbestimmungen etc.), nachfolgend einheitlich „Weltpostvertrag“, in der jeweils gültigen Fassung sowie ergänzend die Vorschriften der §§ 407 ff HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

## 2 Vertragsverhältnis – Begründung und Ausschluss von Leistungen (Verbotsgut)

(1) Beförderungsverträge kommen für bedingungsgemäße Sendungen durch die Übergabe von Paketen durch oder für den Absender und deren Übernahme in die Obhut der Deutschen Post oder von ihr beauftragter Unternehmen (Einlieferung bzw. Abholung) nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Der Absender ist verpflichtet, vor dem Abschluss des Beförderungsvertrages zu erklären, ob Inhalt der Sendung die in Absatz 2 näher bestimmten ausgeschlossenen Güter („Verbotsgüter“) sind. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Von der Beförderung ausgeschlossen (Verbotsgüter) sind:

1. Pakete, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot, insbesondere gegen Aus-, Einfuhr oder zollrechtliche Bestimmungen des Einlieferungs-, Durchgangs- oder Bestimmungslandes verstoßen; hierzu gehören auch Pakete bzw. Güter, deren Beförderung nach dem Weltpostvertrag nicht zugelassen ist;
2. Pakete, die besondere Einrichtungen (z. B. für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
3. Pakete, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit bei gewöhnlichem Transportverlauf geeignet sind, Personen zu verletzen oder zu infizieren oder Sachschäden zu verursachen;
4. Pakete, die lebende Tiere, Tierkadaver, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten;
5. Pakete, die Betäubungsmittel oder berauschende Mittel enthalten;
6. Pakete, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt; ausgeschlossen sind auch alle gemäß den jeweils gültigen IATA- (Internationale Flug-Transport Vereinigung) und ICAO- (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) Gefahrgutvorschriften nicht uneingeschränkt zugelassenen Güter;
7. Pakete mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 25.000,- EURO; die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 6 dieser AGB bleiben von dieser Wertgrenze unberührt;
8. Pakete, die Geld, Edelmetalle, Scheckkarten, Kreditkarten, gültige Briefmarken oder andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren II. Klasse) im Gesamtwert von mehr als 500,- EURO pro Paket enthalten, sofern gemäß den Länderinformationen keine noch niedrigeren Wertgrenzen für diese Güter vorgesehen sind; Näheres bestimmt die „Liste der zulässigen Inhalte“;
9. Pakete, die an natürliche oder juristische Personen auf Sanktionslisten gerichtet sind oder die in Länder transportiert werden sollen, für die Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr (Embargomaßnahmen) bestehen;
10. Pakete, deren Inhalt gegen Vorschriften der Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
11. Pakete, die Waffen, insbesondere Schusswaffen, oder Teile davon, Waffenimitate oder Munition enthalten.

(3) Die Deutsche Post ist nicht zur Prüfung von Paketen auf das Vorliegen von Beförderungsausschlüssen gemäß Absatz 2 verpflichtet; sie ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Überprüfung der Pakete berechtigt. Sie nimmt ferner aufgrund von EU-Luftsicherheitsvorschriften pflichtgemäß regelmäßige Überprüfungen vor, wobei der Absender die Eignung seiner Sendungen zu solchen Überprüfungen und zur Beförderung im Luftverkehr gewährleistet. Werden bei diesen Überprüfungen Güter festgestellt, oder besteht ein begründeter Verdacht auf solche, die nicht – wie vereinbart bzw. vorgesehen – per Luftfahrzeug befördert werden dürfen, so ist die Deutsche Post zur Beförderung auf dem Land- oder Seeweg berechtigt. Der Absender stellt die Deutsche Post von allen dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten und Ansprüchen Dritter (z. B. Abgaben) frei.

## 3 Rechte und Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) des Absenders

(1) Weisungen des Absenders, mit den Paketen in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn sie im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder in einer Einzelvereinbarung vorgesehen sind und in der dort festgelegten Form erfolgen („Vorausverfügungen“). Der Absender hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er der Deutschen Post nach Übergabe/Übernahme der Pakete erteilt.

(2) Eine Kündigung durch den Absender nach Übergang der Pakete in die Obhut der Deutschen Post ist ausgeschlossen.

(3) Dem Absender obliegt es, ein Produkt der Deutschen Post AG oder ihrer verbundenen Unternehmen mit der Haftung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung der Deutschen Post AG oder ihrer verbundenen Unternehmen am ehesten deckt.

(4) Der Absender hat die Pakete ausreichend zu kennzeichnen, wobei die äußere Verpackung keinen Rückschluss auf den Wert des Gutes zulassen darf. Er wird – soweit möglich und erforderlich – vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Sendung machen, die auch im Schadenfall deren eindeutige Identifikation ermöglichen. Insbesondere gibt der Absender, auch für den Fall des Rücktransports nach Unzustellbarkeit, eine vollständige inländische Anschrift (in Deutschland) für seine Person auf der Sendung an. Der Absender wird die Sendung so verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch der Deutschen Post und Dritten keine Schäden entstehen. Näheres bestimmen die „Versandbedingungen DHL Paket National und International“; §§ 410, 411 HGB bleiben unberührt.

(5) Der Absender hat die Aus- und Einfuhrbestimmungen sowie die Zollvorschriften des Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungslandes einzuhalten. Der Absender hat die erforderlichen Begleitpapiere (Zollinhaltsklärung, Ausfuhrgenehmigungen usw.) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und den Paketen beizufügen. Die Deutsche Post übernimmt für den Inhalt dieser Papiere keine Verantwortung. Der Absender trägt vielmehr die alleinige Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB – unzulässigen Güterversand in das Ausland und Verstößen gegen solche Vorschriften resultieren.

## 4 Leistungen der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post befördert die Pakete und übergibt sie den beteiligten ausländischen Unternehmen zur Weiterbeförderung und Ablieferung entsprechend den im jeweiligen Bestimmungsland für Pakete üblichen Verfahren an den jeweiligen Empfänger. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist nicht geschuldet. Der Deutschen Post ist es unter Berücksichtigung der Interessen des Absenders freigestellt, Art, Weg und Mittel der Beförderung zu wählen und sämtliche Leistungen durch dritte Transportunternehmen erbringen zu lassen.

(2) Die Deutsche Post bescheinigt dem Absender die Übernahme (Einlieferung) der Pakete. Dies gilt nicht, wenn auf Wunsch des Absenders eine vereinfachte Einlieferung nach den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen erfolgt.

(3) Die Deutsche Post befördert die ihr von ausländischen Unternehmen zurückgegebenen (z. B. unzustellbaren) Pakete im Inland an den Absender zurück und liefert sie unter der von ihm angegebenen (inländischen) Anschrift ab, soweit der Absender keine andere Vorausverfügung getroffen hat. Für die Ablieferung dieser Pakete (Rückgabe an den Absender) gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DHL Paket/Express National (AGB Paket/Express National) entsprechend, soweit in den vorliegenden AGB keine besonderen Regelungen vorgesehen sind. Die Deutsche Post erhält für die Rückbeförderung von Paketen ein besonderes Entgelt („Rücksendeentgelt“), soweit dies in Einzelvereinbarungen oder in den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten speziellen Bedingungen bestimmt ist.

(4) Die Deutsche Post kann Pakete mit Gütern, deren Verderb droht, ohne vorherige Benachrichtigung des Absenders oder Empfängers öffnen und die Güter zugunsten des Berechtigten verkaufen. Ist ein Verkauf nicht möglich, so können sie vernichtet werden.

(5) Die Deutsche Post führt auf Antrag des Absenders oder des Empfängers Nachforschungen nach dem Verbleib von Paketen durch. Nachforschungsaufträge können nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag der Einlieferung des Paketes, gestellt werden.

#### 5 Entgelt (Fracht und sonstige Kosten); Zahlungsbedingungen

(1) Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung das dafür im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder einer anderen Preisliste vorgesehene Entgelt zu zahlen. Die Entgelte verstehen sich mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung als Nettopreise, zu denen der Absender zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (soweit diese anfällt) entrichtet.

(2) Der Absender hat das Entgelt im Voraus, spätestens bei Einlieferung des Paketes zu zahlen (Freimachung), soweit nicht die in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen besondere Zahlungsmodalitäten enthalten. Soweit danach oder in Einzelverträgen eine Zahlung nach Rechnung vereinbart ist, ist diese Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach deren Eingang ohne Abschlag fällig. Der Absender hat Einwendungen gegen Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.

(3) Der Absender hat der Deutschen Post über das Beförderungsentgelt hinaus sämtliche Kosten zu erstatten, die sie aus Anlass der Beförderung des Paketes im Interesse des Absenders verauslagt (Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben, Gestellungsentgelt usw.). Der Absender stellt die Deutsche Post insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Absender hat der Deutschen Post ferner die Kosten zu ersetzen, die ihr aus Anlass einer Rückbeförderung seiner Pakete gemäß Abschnitt 4 Abs. 3 entstehen (ggf. Rücksendeentgelte, Gestellungsentgelte, Verpackungs- und Lagerentgelte usw.).

#### 6 Haftung

(1) Die Deutsche Post haftet für Verlust, Beraubung und Beschädigung von bedingungsgerechten Paketen sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Vertragspflichten nur im Umfang des unmittelbaren vertrags-typischen Schadens und bis zu bestimmten Höchstbeträgen gemäß Absatz 3.

(2) Die Deutsche Post ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z. B. Streik, höhere Gewalt, Beschlagnahme). Entsprechendes gilt für Schäden, die auf ein schuldhaftes oder nachlässiges Verhalten des Absenders, einen Verstoß gegen die Obliegenheiten gemäß Abschnitt 3, die Beschaffenheit des Inhalts oder einen sonstigen gesetzlichen, insbesondere einen im Weltpostvertrag bestimmten Haftungsausschluss zurückzuführen sind. Die Deutsche Post haftet nicht für ausgeschlossene Pakete gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 (Verbotsgut).

(3) Die Haftung der Deutschen Post gemäß Absatz 1 ist vorbehaltlich zwingender anderer gesetzlicher Vorschriften entsprechend den Bestimmungen des Weltpostvertrages auf 40 Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (SZR) pro Paket (Stück) zuzüglich 4,50 SZR je kg begrenzt. Für den Service „Nachnahme“ – nur für Fehler bei der Einziehung oder Übermittlung des Betrages nach Ablieferung der Pakete – beschränkt sie sich auf den Nachnahmebetrag.

(4) Ansprüche nach den Absätzen 1 und 3 sind ausgeschlossen, wenn der Absender nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag der Einlieferung des Paketes, einen Nachforschungsantrag gestellt hat.

(5) Die Haftung des Absenders, insbesondere nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages, bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für den Schaden, der der Deutschen Post oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Güter gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entsteht. Der Absender stellt insoweit die Deutsche Post von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit dem nicht gesetzliche Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

#### 7 Transportversicherung

(1) Die Deutsche Post schließt bei allen Paketen ohne Anfall eines zusätzlichen Entgeltes eine Transportversicherung zugunsten und auf Rechnung des Absenders ab. Diese Versicherung deckt das Interesse des Absenders an jedem bedingungsgerechten Paket gegen die Gefahren des Verlustes und der Beschädigung in Form des Wertersatz für den erlittenen Schaden bis zur Versicherungssumme von 500 EURO je Paket auf erstes Risiko.

(2) Für Unternehmer (§ 14 BGB), die mit der Deutschen Post einen schriftlichen Rahmenvertrag über die Paketbeförderung geschlossen haben („Vertragskunden“), schließt die Deutsche Post bei Vereinbarung des Services „Transportversicherung 2.500 EURO“ oder „Transportversicherung 25.000 EURO“ sowie der Zahlung des entsprechenden Zusatzentgeltes eine den Bedingungen des Absatzes 1 entsprechende Transportversicherung ab, bei der die Versicherungssumme auf 2.500 EURO bzw. 25.000 EURO je Paket erhöht ist

(3) Für Kunden (Verbraucher oder Unternehmer), die keinen schriftlichen Rahmenvertrag über die Paketbeförderung mit der Deutschen Post geschlossen haben („Privatkunden“), schließt die Deutsche Post bei Vereinbarung des Services „Höherversicherung International“ sowie der Zahlung des entsprechenden Zusatzentgeltes eine dem Absatz 1 entsprechende Transportversicherung ab, bei der die Versicherungssumme je nach Auftrag des Kunden in 1.000-EURO-Stufen (1.000 EURO, 2.000 EURO usw.) bis zur Versicherungssumme von maximal 5.000 EURO erhöht ist.

(4) Pakete mit dem Service „Transportversicherung 2.500 EURO“, „Transportversicherung 25.000 EURO“ oder „Höherversicherung International“ dürfen nur in den Filialen und Agenturen der Deutschen Post gegen Einlieferungsbestätigung, nicht jedoch an anderen Übergabeeinrichtungen wie Packstationen oder Paketboxen an die Deutsche Post zur Beförderung übergeben werden. Dies gilt nicht, soweit in Rahmenverträgen mit Vertragskunden etwas Abweichendes geregelt ist.

(5) Vom Versicherungsschutz nach den vorstehenden Absätzen sind insbesondere nicht gedeckt:

1. Pakete, die gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 von der Beförderung ausgeschlossen sind;
2. Pakete, deren äußere Gestaltung oder Verpackung Rückschlüsse auf den Wert des Gutes zulässt;
3. Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Verpackung oder durch vorsätzliche Herbeiführung des Schadenfalls durch den Absender entstanden sind;
4. Pakete, die der Deutschen Post unter Missachtung der Einlieferungsbestimmungen gemäß Absatz 4 zur Beförderung übergeben werden.

(6) Die Einzelheiten der Transportversicherung regelt die Broschüre „Transportversicherung“.

#### 8 Verjährung

In ergänzender Anwendung des § 439 HGB verjähren alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Pakete abgeliefert worden sind oder hätten abgeliefert werden müssen. Die Ausschlussfrist gemäß Abschnitt 6 Abs. 4 dieser AGB bleibt unberührt.

#### 9 Sonstige Regelungen

(1) Der Absender kann Ansprüche gegen die Deutsche Post, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.

(2) Der Absender kann gegen Ansprüche der Deutschen Post nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist sie ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen. Die Deutsche Post wird das Postgeheimnis und den Datenschutz gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahren.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn. Es gilt deutsches Recht.

Maßgeblicher Stand: 01/2016